Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Bekanntmachung

Die 01. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 10.01.2019 statt.
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bestätigung der Tagesordnung

2 Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 13.12.2018

3 Beratung zu Beschlussvorlagen

3.1 Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018
Vorlage: B 0068/2018

4 Beratung zu aktuellen Themen

4.1 Baumaßnahme Hainholzstraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0096/2018

4.2 zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2018

5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

6 Beratung zu Beschlussvorlagen

7 Beratung zu aktuellen Themen -keine-

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Niederschrift
der 14. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 13.12.2018
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	17:40 Uhr
Raum:	Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Hendrik Lastovka

stellv. Vorsitzende/r
Herr Thomas Haack
Herr André Meißner

Mitglieder
Herr Prof. Dr. Rupert Eilsberger ab 17:02 Uhr
Herr Jan Gottschling
Herr Stefan Nachtwey
Frau Kathrin Ruhnke
Herr Jürgen Suhr
Herr Peter van Slooten

Protokollführer
Frau Gaby Ely

von der Verwaltung
Herr Stephan Bogusch
Herr Peter Faasch
Herr Ekkehard Wohlgemuth

Gäste
Frau Liane Hahn
Frau Heike Jeziorski

Tagesordnung:

1	Bestätigung der Tagesordnung
2	Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 22.11.2018
3	Beratung zu Beschlussvorlagen
4	Beratung zu aktuellen Themen -keine-
5	Verschiedenes
9	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil
9.1	Vor-Ort-Termin Weihnachtsbeleuchtung

Einleitung:
Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sind 8 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 22.11.2018

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 22.11.2018 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Vorlagen zur Beratung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen -keine-

Es liegen keine aktuellen Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Herr Suhr fragt, ob es stimmt, dass sich die Umsetzung der verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Wasserstraße verzögert. Herr Bogusch erklärt, dass die Fahrradbügel bestellt sind. Diese werden eingebaut, wenn die Witterung es zulässt, somit gibt es keine Verzögerungen im zeitlichen Ablauf.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Lastovka schließt die Sitzung und gibt bekannt, dass die Hauptausschussvorlagen H 0082/2018, H 0083/2018 und H 0086/2018 dem beschließenden Gremium zur Beschlussfassung empfohlen worden sind.

zu 9.1 Vor-Ort-Termin Weihnachtsbeleuchtung

Die Mitglieder des Ausschusses begeben sich nach der Sitzung in die Ossenreyerstraße, um die vorhandene Weihnachtsbeleuchtung in Augenschein zu nehmen. Nach Erläuterungen der Verwaltung wird festgelegt, dass die Verwaltung die Hauseigentümer der Heilgeiststraße anschreibt, um zu erfragen, ob diese mit der Anbringung von entsprechender Beleuchtung an den Häuserfassaden einverstanden sind.

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0068/2018
öffentlich

Titel: Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	07.12.2018
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Hilbert, Mario		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	17.12.2018	

Sachverhalt:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist seit September 2010 rechtsverbindlich. Mit der seit 2013 rechtsverbindlichen Ersten Änderung wurde ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen in Altefähr in das Programm aufgenommen.

Im Rahmen der Zweiten Änderung sollen die Flächenausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten festgelegt werden.

Das 1. Beteiligungsverfahren zur Zweiten Änderung des RREP VP erfolgte 2014. Nach Bestätigung durch die Bürgerschaft (Beschl.-Nr. 2014-V-04-1136 vom 15.05.2014) gab die Stadt mit Schreiben vom 2. Juni 2014 ihre Stellungnahme zum Entwurf 2014 ab. Das 2. Beteiligungsverfahren erfolgte 2015. Nach Bestätigung durch die Bürgerschaft (Beschl.-Nr. 2015-VI-09-0298 vom 05.11.2015) gab die Stadt mit Schreiben vom 10. November 2015 ihre Stellungnahme zum Entwurf 2015 ab. Für die 3. Beteiligung zur Zweiten Änderung (Entwurf 2017) hatte die Bürgerschaft die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund am 21.09.2017 bestätigt (Beschl.-Nr.: 2017-VI-06-0679).

Nunmehr liegt der überarbeitete Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht vor. Er beinhaltet unverändert die zwei großen Themenblöcke:

A. Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel *6.5 Energie* als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:
- Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber durch die gemeindliche Flächennutzungsplanung bauleitplanerisch gesichert

werden
- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern“.

B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von nunmehr 47 Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Diese Eignungsgebiete treten an die Stelle aller im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die gemäß Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 18.08.2015 als aufgehoben gelten.

Die Kriterien der neuen Gebietsausweisung beinhalten „harte“ und „weiche“ Tabuzonen. Als „harte Tabuzonen“, die eine Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausschließen, werden u.a. berücksichtigt Wohn-, Erholungs- und Tourismusgebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Flugplätze, militärische Anlagen.
Zu den „weichen Tabuzonen“, in denen gemäß planerischer Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, zählen u.a. 1000 m Abstandspuffer zu Wohn-, Erholungs-, Tourismusgebieten und Nationalparks, Vorranggebiete Küstenschutz, Trinkwasser, Gewerbe und Industrie, Waldflächen ab 10 ha, Naturparks, europäische Vogelschutzgebiete inkl. 500 m Abstandspuffer.

Für die Eignungsgebiete ist eine Mindestgröße von 35 ha festgelegt.

Festgelegt werden außerdem Kriterien für „Restriktionsgebiete“, die zunächst grundsätzlich gegen die Festlegung von Eignungsgebieten sprechen. Bei Überwiegen von Windenergie begünstigenden Belangen kann in diesen Gebieten jedoch eine Einzelabwägung erfolgen. Dieses betrifft u.a. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege/ Küstenschutz/ Gewerbe und Industrie, Landschaftsschutzgebiete sowie einen Mindestabstand von 2,5 km zwischen den Eignungsgebieten.

Darüber hinaus wird die Begründung zur Zweiten Änderung des RREP VP ergänzt um eine Definition für Testanlagen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gem. Programmsatz 6.5 (7), die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahmeregelung).

Dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Abwägungsdokumentation ist das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der 3. Stellungnahme der Stadt zu entnehmen.

Die Abwägung der von der Hansestadt Stralsund in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2017 geäußerten Bedenken gegen ein Repowering im Altgebiet in der Gemeinde Altefähr wurde in den lfd. Nrn. 4951 und 4952 nicht zutreffend abgewogen. Die Abwägung geht fehlerhaft davon aus, dass das Altgebiet Altefähr in die Planungshoheit der Hansestadt Stralsund fällt. Dieses ist jedoch nicht der Fall. D. h. die Stadt hat keinen Einfluss auf die kommunale Bauleitplanung zu diesem Gebiet.
Deshalb sind die bisher vorgetragenen Anregungen und Bedenken auch weiterhin mit Nachdruck aufrechtzuerhalten.

Die Inhalte des vorliegenden Entwurfs 2018 mit dazugehörigem Umweltbericht berühren die Belange der Hansestadt Stralsund deshalb wie folgt:

Das Stralsunder Stadtgebiet ist von der Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nicht betroffen.

Die neue planerische Öffnungsklausel gilt auch für das entfallene Altgebiet in Altefähr. Die zum Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und zur Sicherung der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention bisher geltende Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen von maximal 70 m gilt nicht mehr. Somit bestehen für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass bei einem Repowering künftig 150 m hohe oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Dieses würde zu einer Beeinträchtigung der geschützten Altstadtsilhouette führen.

Zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht wird jetzt das 4. Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die **4. Öffentlichkeitsbeteiligung** findet vom **20. November 2018 bis zum 23. Januar 2019** statt. Stellungnahmen zur Planung können bis spätestens zum 23. Januar 2019 abgegeben werden.

Die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des RREP VP, die auch die Stellungnahmen der Fachämter und Abteilungen der Stadtverwaltung berücksichtigt (Anlage 2), wird unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Bürgerschaft zunächst fristgemäß beim Planungsverband eingereicht. Ein Bürgerschaftsbeschluss auf regulärem Gremienweg ist im Beteiligungszeitraum nicht zu erreichen. Die Stellungnahme wird hiermit der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

Lösungsvorschlag:

Die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund äußert sich zur Betroffenheit der Stadt durch die planerische Öffnungsklausel. Die Visualisierungen der Sichtbarkeitsanalyse zur Ersten Änderung des RREP VP zeigten seinerzeit nachvollziehbar, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 70 m im Altgebiet Altefähr zu einer Beeinträchtigung der geschützten Altstadtsilhouette führen würden. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte *Historische Altstadt Stralsund* ist jedoch zwingend auszuschließen. Deshalb ist die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr strikt abzulehnen.

Diese konsequente Haltung unterstützen auch die für die Welterbestätte *Historische Altstädte Stralsund und Wismar* zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS.

Sollte der Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht erfolgen, ist die planerische Öffnungsklausel abzulehnen.

Diese bisher von der Hansestadt Stralsund vehement und mit Nachdruck vertretene Position wurde auch durch den Beschluss der Bürgerschaft vom 06.12.2018 zum Antrag 0111/2018 erneut bestätigt.

Der Bürgerschaft wird empfohlen, die vorliegende Stellungnahme zu bestätigen. Der Beschluss zur Stellungnahme wird dem Regionalen Planungsverband umgehend vorgelegt.

Alternativen:

Da sich aus der Zweiten Änderung des RREP VP Auswirkungen auch auf die Hansestadt Stralsund ergeben können, kann eine Alternative nicht empfohlen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018 mit dazugehörigem Umweltbericht.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: mit Wirksamkeit des Bürgerschaftsbeschlusses
Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1: Abwägung 3. Beteiligung HST
Anlage 2: Stell der HST zur 4_Beteil RREP

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

Anlage 1

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)
Abwägungsdokumentation zur 3. Beteiligung
- nach Stellungnehmer -

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

Hansestadt Stralsund ▼ Anzeigen

Anzeigeart wechseln

Einlassungen von Stellungnehmern: Hansestadt Stralsund

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 4947 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung	Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 3. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2017 Sehr geehrte Damen und Herren, die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, der im September 2017 gefasst werden soll. Dieser wird Ihnen nach Wirksamkeit umgehend nachgereicht. Leider ist der Beteiligungszeitraum so gewählt, dass ein Bürgerschaftsbeschluss auf regulärem Gremienweg nicht möglich ist. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hatte am 30. März 2017 die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des RREP VP und des Umweltberichts für die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16. Mai bis 18. Juli 2017 beschlossen. Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Flächenausweisungen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie. Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:	Wird nicht gefolgt Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

lfd.-Nr.: 4948 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A Einfügung von drei neuen Programmsätzen)	A. Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 Energie als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen: - Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind - Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden - Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen in den Eignungsgebieten gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern"	Wird nicht gefolgt Es wird darauf verwiesen, dass zwischenzeitlich das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (kurz: BüGembeteilG) in Kraft getreten ist. Die getroffenen Festsetzungen des RREP stimmen mit diesem Gesetz und seinen Zielen überein. Mit diesem Gesetz ist auch eine Änderung von § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V) in Kraft getreten. Nach der Ergänzung dieser Norm durch das BüGembeteilG ist bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG vorzusehen. Dies ist ein klarer Auftrag an den Plangeber, dem dieser durch Programmsatz 6.5 (9) als Ziel der Raumordnung Rechnung trägt. Durch das BüGembeteilG „wird in Deutschland erstmalig eine Offerte durch Vorhabenträger von Windenergieanlagen an Land für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden sowie eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder durch den Kauf eines Sparprodukts für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbindlich vorgeschrieben.“ (Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern Drs. 6/4568, S. 2). Dies bedeutet konkret: das BüGembeteilG ist gemäß § 1 Abs. 1 BüGembeteilG für alle Windenergieanlagen, deren Gesamthöhe mindestens 50 m überschreitet, anwendbar. Für diese, also eine einzelne oder mehrere Anlagen desselben Vorhabenträgers (vgl. dazu § 2 Nr. 1 und 2 BüGembeteilG) in einem Windpark, muss gem. § 3 BüGembeteilG eine eigene Gesellschaft gegründet werden. Von dieser Gesellschaft müssen mindestens 20 Prozent der Anteile den Kaufberechtigten im Sinne von § 5 BüGembeteilG gem. § 4 Abs. 3 BüGembeteilG schriftlich zum Kauf angeboten werden. Kaufberechtigt sind nur Anwohner und Gemeinden im 5 km-Umkreis zum Vorhaben (vgl. § 5 Abs. 4 BüGembeteilG). Der Preis für einen Anteil darf nicht teurer als 500 € sein gemäß § 6 Abs. 8 BüGembeteilG, im Übrigen bemisst sich der Preis nach § 6 BüGembeteilG. Es können gem. § 10 BüGembeteilG auch andere Formen der

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

wirtschaftlichen Teilhabe, wie gemäß Absatz 5 eine jährliche Ausgleichsabgabe an die Gemeinde gem. § 11 BüGembeteilG und ein Sparprodukt für die Bürger gem. § 12 BüGembeteilG angeboten werden. Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe werden durch das BüGembeteilG nicht abschließend geregelt, d.h. u.a. wäre auch ein günstiger Stromtarif denkbar, siehe dazu § 10 Abs. 1 BüGembeteilG.

Es wird dem Interesse an der Errichtung oder dem Weiterbetrieb von Windenergieanlagen bei der Planung und Abwägung grundsätzlich durch die Berücksichtigung der besonderen Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung getragen. Hierdurch wird zugleich das Interesse an der Förderung von erneuerbaren Energien für das Gelingen der Energiewende angemessen berücksichtigt. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger allerdings dazu, das Privatinteresse an der Nutzung der Windenergie auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2007 – 10 A 9.05). Der Planungsverband ist sich dabei bewusst, dass bereits konkretisierte Vorhaben oder eventuell zwischenzeitlich eingereichte Genehmigungsanträge höhere Anforderungen an die Planung und Abwägung stellen als allgemeine Nutzungsinteressen beispielsweise von Grundstückseigentümern. Der Betroffene kann sich aber nicht darauf verlassen, vor planerischen Ausweisungen des betreffenden Gebietes - auch unter Änderung einer früheren für ihn günstigen Planung - verschont zu bleiben (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 19. März 2010 – 4 A 35/08). Flächen mit vorhandenen Anlagen, die bereits in der Vorgängerplanung als Eignungsgebiet festgesetzt waren, oder bereits beplante Flächen ist nicht ohne weiteres der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen einräumen. Der Vorrang des Vorhandenen ist dabei selbst ein Kriterium, das in die Abwägung einzubeziehen ist (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.11.2007 – 2 L 220/05). Zudem ist zu berücksichtigen, dass betriebene WEA baurechtlich

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

			grundsätzlich Bestandsschutz genießen. Dieser wird allerdings unter wirtschaftlichen Aspekten relativiert, dass die gesetzliche Einspeisevergütung nach dem EEG nur für den Zeitraum von 20 Jahren gewährt wird. Überdies muss durch die Planung sichergestellt werden, dass die Kriterien einheitlich für die gesamte Planungsregion angewendet werden, um eine tragfähige Konzentrationsflächenplanung zu begründen. Unter Berücksichtigung der vorstehend zitierten Rechtsprechung und unter Anwendung der erwähnten Kriterien überwiegt das durch die vorliegende Planung zum Ausdruck kommende Interesse, WEA an bestimmten Standorten zu konzentrieren dem Interesse am Erhalt von Flächen außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete. Abgesehen davon wird dem Interesse, Altanlagen zu repowern, durch die Planerische Öffnungsklausel (Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG) nach Programmsatz 6.5 (8) Rechnung getragen. Der Planungsverband geht davon aus, dass insbesondere auch durch diesen Programmsatz die Interessen der Vorhabenträger angemessen berücksichtigt werden können. § 9 Abs. 1 LPIG M-V ist zu beachten. Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme obliegt allein den Regionalen Planungsverbänden. Im Zusammenhang dazu steht auch der Grundsatz, dass es Sache des Regionalen Planungsverbandes ist, die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche (abschließende) Abwägungsentscheidung zu treffen, was insbesondere die Ermittlung und Bewertung des relevanten Abwägungsmaterials beinhaltet. Vor diesem Hintergrund hat sich der Planungsverband zwar an den in Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, als Hinweise genannten Kriterien orientiert, jedoch auch hiervon abweichende Kriterien beschlossen. Dazu war der Planungsverband auch berechtigt.
lfd.-Nr.: 4949 Hansestadt Stralsund	Zweite Änderung des Regionalen	B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von	Wird nicht gefolgt

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

Ident.-Nr.: 229	Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (B.1 Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000:)	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahme). Zu beachten ist, dass lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 alle im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als aufgehoben gelten. An ihre Stelle treten die im Entwurf 2017 enthaltenen Eignungsgebiete.	Wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 4950 Hansestadt Stralsund	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms	Zu dem Entwurf des RREP VP 2017 gibt die Hansestadt Stralsund hiermit folgende Anregung.	Wird nicht gefolgt
Ident.-Nr.: 229	Raumentwicklungsprogramm Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A.2 Planerische Öffnungsklausel)	Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP, Stand 2017 Neuer Programmsatz 6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP VP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (Erste Änderung RREP VP für das Eignungsgebiet Altefähr). Die Altgebiete entsprechen nicht den neuen Kriterien und entfallen deshalb. Die planerische Öffnungsklausel soll auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen (Repowering). Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen diese Gebiete bauleitplanerisch sichern. Eines dieser Altgebiete befindet sich in Altefähr. Es ist im Flächennutzungspian der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert. Das Eignungsgebiet wurde mit der Ersten Änderung 2013 in das RREP VP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde das Ziel 6.5 (7) ergänzt um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m. Wie in den Planunterlagen erläutert, diente diese Höhenbegrenzung dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention. Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur Ersten Änderung des RREP VP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden. Die im	Wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

		Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierungen zu Anlagen mit 70 m, 100 m, 125 m und 175 m Höhe ließen nach Auffassung der Stadt deutlich erkennen, dass höhere Anlagen die geschützte Altstadtansicht beeinträchtigen würden.	
lfd.-Nr.: 4951 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung (A.2 Planerische Öffnungsklausel)	Mit Stellungnahme vom 10. November 2015 zur 2. Beteiligung zur Zweiten Änderung des RREP VP stimmte die Hansestadt Stralsund der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr unter der Voraussetzung zu, dass die 70 m-Höhenbegrenzung gem. Ziel 6.5 (7) für die Anlagen in diesem Gebiet auch künftig gilt. Der Abwägungsdokumentation zur Stellungnahme (Anlage 1) ist nun zu entnehmen, dass die Höhenbegrenzung auf max. 70 m im Altgebiet Altefähr nicht fort gilt. Somit bestehen für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass hier künftig 150 m bis 200 m hohe und damit zwei- bis viermal so hohe Anlagen als bisher (46,5 m und 70,5 m) oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Der von der Investorenseite 2015 angestrengte, später jedoch beigelegte Rechtstreit zum Eignungsgebiet Altefähr zeigte das massive wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering mit höheren Anlagen. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte Historische Altstadt Stralsund durch Windenergieanlagen mit mehr als 70 m Gesamthöhe ist zwingend auszuschließen. Deshalb lehnt die Stadftfie Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Dabei lässt sich die Stadt auch von erheblichen Zweifeln leiten, ob eine Steuerung auf der gemeindlichen Planungsebene, sofern diese überhaupt erfolgt, oder das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren höhere Windenergieanlagen tatsächlich verhindern können. Aus diesem Grund sieht die Stadt in einem Repowering des Altgebietes Altefähr zunächst grundsätzlich eine potenzielle Beeinträchtigung der Aitstadtsilhouette, die eine potenzielle Gefährdung des Status der Historischen Altstadt Stralsund als UNESCO-Welterbestätte nach sich ziehen würde. Diese kann nicht zugelassen werden. Wie beim	Wird nicht gefolgt Angesichts der Bedenken der Hansestadt Stralsund weist der Planungsverband an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hin, dass es allein eine Entscheidung der Stadt ist, ob und inwieweit sie von der planerischen Öffnungsklausel für Altgebiete im Stadtgebiet Gebrauch macht. Nach dem Entwurf der Zweiten Änderung des RREP sind im Gebiet der Stadt keine Eignungsgebiete vorgesehen. Ferner hat die die Stadt bauplanungsrechtlich die Kompetenz, durch Höhenbegrenzung auf bestimmte Belange Rücksicht zu nehmen. Dies schließt die Anwendung der Öffnungsklausel nicht aus.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

		Welterbe-Monitoring am 8. Juni 2017 in Stralsund erörtert, unterstützen auch die für die Welterbestätte Historische Altstädte Stralsund und Wismar zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS die konsequente Haltung der Hansestadt Stralsund in dieser Angelegenheit ausdrücklich. Sollte eine differenzierende Behandlung der Altgebiete mit Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht kommen, muss die Hansestadt Stralsund die planerische Öffnungsklausel in ihrer Gesamtheit ablehnen. Dieses rechtfertigt sich außerdem mit einer der Klausel innewohnenden „Ungleichbehandlung" der Altgebiete gegenüber den neuen Eignungsgebieten, da die Altgebiete dem neuen Kriterienkatalog der Gebietsausweisung (Tabuzonen) nicht zwingend entsprechen müssen. Angesichts der neuen Generation von Windenergieanlagen, die mit 150 m bis 200 m (Tendenz steigend) jetzt die zwei- bis vierfache Höhe bisheriger Anlagentypen in den Altgebieten erreichen, erscheint es problematisch, eine Vorprägung durch die Altgebiete mit bestehenden Windenergieanlagen als eine Begründung für das Repowering mit erheblich höheren Anlagen und weiterreichenden Auswirkungen (insb. visuelle) heranzuziehen. Zum Umweltbericht gibt die Hansestadt Stralsund folgende Anregung.	
lfd.-Nr.: 4952 Hansestadt Stralsund Ident.-Nr.: 229	Entwurf des Umweltberichts zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern	Zum Umweltbericht gibt die Hansestadt Stralsund folgende Anregung. Gemäß Entwurf zum Umweltbericht sind alle Festlegungen des RREP VP 2010 zu den Altgebieten, welche im Zuge der Programmaufstellung bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden, nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum Umweltbericht. Dieses soll offenbar auch für die Festlegungen der Ersten Änderung des RREP gelten, mit der das Eignungsgebiet Altefähr zuzüglich einer 70 m-Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet in das RREP VP integriert wurde. Denn in der Karte der Altgebiete, die von der planerischen Öffnungsklausel profitieren sollen, ist auch das Altgebiet Altefähr enthalten. Da im Zuge der Programmänderung das Gebiet einer Umweltprüfung unterzogen wurde, ist dieses nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum	Wird nicht gefolgt Das ehemalige Eignungsgebiet Altefähr liegt außerhalb der im Entwurf vorgesehenen neuen Eignungsgebiete. Sollte die Stadt von der planerischen Öffnungsklausel Gebrauch machen, wäre diese Fläche im Rahmen der Bauleitplanung einer selbständigen Betrachtung der Umweltbelange zu unterziehen.

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

Umweltbericht. Daraus ist abzuleiten, dass den Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung weiterhin Gültigkeit beigemessen wird. Dieser Umweltbericht begründet, dass die Höhenbegrenzung im Eignungsgebiet Altefähr sicherstellen soll, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die geschützte Stadtsilhouette der Stralsunder Altstadt und die Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention nicht beeinträchtigen kann. Die detaillierte Begründung für die Festlegung ergab sich aus dem Seite 3 von 4 den im „Gutachten zur Sichtbarkeitsprüfung und Fotosimulation eines Windparks im Eignungsgebiet Windenergieanlagen bei Altefähr, Landkreis Rügen" enthaltenen Aussagen des Gutachtens. Auch wenn nunmehr unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Altgebietes zuzüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht Greifswald zum Aitgebiet Altefähr die bisherige Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen im Altgebiet Altefähr als nicht fortgeltend bewertet wird (s. Abwägungsdokumentation), stehen die Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung des RREP im Raum. Nach Auffassung der Stadt wäre es deshalb erforderlich gewesen, die Auswirkungen des Wegfalls der bisherigen Höhenbegrenzung zu prüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls würde dieses den Ausschluss des Altgebietes Altefähr von der Planerischen Öffnungsklausel rechtfertigen. Diese Prüfung ist bisher nicht erfolgt und somit im Umweltbericht zu ergänzen.

Bitte wählen Sie ein Stellungnehmer - Kürzel.

Anzeigeart wechseln

Hansestadt Stralsund ▼ Anzeigen

Hinweis: Dokument wurde aus dem Internet heruntergeladen und ist unveränderbar.

TOP Ö 3.1

Der Oberbürgermeister

Kontakt Mario Hilbert

Durchwahl 03831 252 631
Telefax 03831 252 52 623
E-Mail mhilbert@stralsund.de
Seite 1 von 4
Datum

Geschäftsstelle des Regionalen Planungs-
verbandes Vorpommern
Am Gorzberg Haus 14
17489 Greifswald

Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern **(**RREP VP) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, der noch im Januar 2019 gefasst werden soll. Dieser wird Ihnen nach Wirksamkeit umgehend nachgereicht.

Die vorliegende Aktualisierung der Zweiten Änderung des RREP VP und des Umweltberichts wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern am 25. September 2018 beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz M-V beschlossen, mit diesen Dokumenten das vierte Beteiligungsverfahren vom 20. November 2018 bis 23. Januar 2019 durchzuführen.

Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Flächenausweisungen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie. Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:

A.
Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel *6.5 Energie* als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:

- Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden

- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen in den Eignungsgebieten gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern“

B.
Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahme).

Zu beachten ist, dass lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 alle im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als aufgehoben gelten. An ihre Stelle treten die im Entwurf 2018 enthaltenen Eignungsgebiete.

Grundsätzlich ist der neue Entwurf des RREP VP gegenüber dem Entwurf zur 3. Beteiligung nur geringfügig bei der Begründung ergänzt worden und es sind mehrere Standorte entfallen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 den Oberbürgermeister beauftragt, in der Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zur 4. Beteiligung die planerische Öffnungsklausel, betreffend insbesondere das Altgebiet Altefähr, erneut mit Nachdruck abzulehnen.

Die Hansestadt Stralsund erneuert hiermit die bereits zum Entwurf des RREP VP 2017 gegebenen Anregungen.

Neuer Programmsatz

6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel

Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP VP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (Erste Änderung RREP VP für das Eignungsgebiet Altefähr). Die Altgebiete entsprechen nicht den neuen Kriterien und entfallen deshalb. Die planerische Öffnungsklausel soll auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen (Repowering). Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen diese Gebiete bauleitplanerisch sichern.

Eines dieser Altgebiete befindet sich in Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert. Das Eignungsgebiet wurde mit der Ersten Änderung 2013 in das RREP VP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde das Ziel 6.5 (7) ergänzt um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m. Wie in den Planunterlagen erläutert, diente diese Höhenbegrenzung dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention.

Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur Ersten Änderung des RREP VP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden. Die im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierungen zu Anlagen mit 70 m, 100 m, 125 m und 175 m Höhe ließen nach Auffassung der Stadt deutlich erkennen, dass höhere Anlagen die geschützte Altstadtansicht beeinträchtigen würden.

Da die 70 m-Höhenbegrenzung gem. Ziel 6.5 (7) für die Anlagen in diesem Gebiet nicht mehr gilt, hatte die Hansestadt Stralsund mit ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2017 zur 3. Beteiligung

zur Zweiten Änderung des RREP VP die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr bereits abgelehnt.

Für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger bestehen keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass hier künftig 150 m bis 200 m hohe und damit zwei- bis viermal so hohe Anlagen als bisher (46,5 m und 70,5 m) oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Der von der Investorenseite 2015 angestrengte, später jedoch beigelegte Rechtstreit zum Eignungsgebiet Altefähr zeigte das massive wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering mit höheren Anlagen.

In der Abwägungsdokumentation zur 3. Stellungnahme irritiert zunächst die Abwägung in den lfd. Nrn. 4947 und 4948, die sich auf eine den Inhalt der 3. Beteiligung der Zweiten RREP-Änderung betreffende Textpassage bezieht, die keine Hinweise oder Anregungen gibt.

Die Abwägung der von der Hansestadt Stralsund in dieser Stellungnahme vom 14. Juli 2017 geäußerten Belange in den lfd. Nrn. 4951 und 4952 ist nicht zutreffend. Die Hansestadt Stralsund wendet sich zum Schutz der Welterbestätte Altstadt Stralsund gegen ein Repowering im Altgebiet der Gemeinde Altefähr, da nachweislich bei Anlagenhöhen über 70 m eine Beeinträchtigung der Stadtansicht zu erwarten wäre. Die Abwägung geht fehlerhaft davon aus, dass das Altgebiet Altefähr in die Planungshoheit der Hansestadt Stralsund fällt. Dies ist jedoch nicht der Fall, das Gebiet befindet sich in der Nachbargemeinde Altefähr.

Die fehlerhafte Abwägung ist demnach ein Abwägungsausfall. Deshalb werden die bisher vorgetragenen Anregungen weiterhin aufrechterhalten.

Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte *Historische Altstadt Stralsund* durch Windenergieanlagen in ihrer Umgebung mit mehr als 70 m Gesamthöhe ist zwingend auszuschließen. Deshalb lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr erneut ab. Dabei lässt sich die Stadt auch von erheblichen Zweifeln leiten, ob eine Steuerung auf der gemeindlichen Planungsebene, sofern diese überhaupt erfolgt, oder das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren höhere Windenergieanlagen tatsächlich verhindern können.

Aus diesem Grund sieht die Stadt in einem Repowering des Altgebietes Altefähr zunächst grundsätzlich eine potenzielle Beeinträchtigung der Altstadtsilhouette, die eine potenzielle Gefährdung des Status der Historischen Altstadt Stralsund als UNESCO-Welterbestätte nach sich ziehen würde. Diese kann nicht zugelassen werden.

Wie beim Welterbe-Monitoring am 8. Juni 2017 in Stralsund erörtert, unterstützen auch die für die Welterbestätte *Historische Altstädte Stralsund und Wismar* zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS die konsequente Haltung der Hansestadt Stralsund in dieser Angelegenheit ausdrücklich.

Sollte eine differenzierende Behandlung der Altgebiete mit Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht kommen, muss die Hansestadt Stralsund die planerische Öffnungsklausel in ihrer Gesamtheit ablehnen. Dieses rechtfertigt sich außerdem mit einer der Klausel innewohnenden „Ungleichbehandlung“ der Altgebiete gegenüber den neuen Eignungsgebieten, da die Altgebiete dem neuen Kriterienkatalog der Gebietsausweisung (Tabuzonen) nicht zwingend entsprechen müssen. Angesichts der neuen Generation von Windenergieanlagen, die mit 150 m bis 200 m (Tendenz steigend) jetzt die zwei- bis vierfache Höhe bisheriger Anlagentypen in den Altgebieten erreichen, erscheint es problematisch, eine V*orprägung durch die Altgebiete mit bestehenden Windenergieanlagen* als

eine Begründung für das Repowering mit erheblich höheren Anlagen und weiterreichenden Auswirkungen (insb. visuelle) heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.- Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0096/2018
öffentlich

Titel: Baumaßnahme Hainholzstraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion

Federführung:	Fraktion CDU/FDP	Datum:	14.11.2018
Einreicher:	von Allwörden, Ann Christin		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Hainholzstraße wird bei der Erneuerung/ Neugestaltung als Fahrradstraße ausgestaltet. Durch ein Zusatzschild soll ersichtlich werden, dass auch anderen Verkehrsteilnehmern eine Nutzung erlaubt ist!

Begründung:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft zur Umsetzung des Klimaschutz – Teilkonzept ,, Klimafreundliche Mobilität- Stralsund steigt um“ vom März 2017, wird ein deutliches Zeichen gesetzt für die Stärkung des innerstädtischen Radverkehrs in der Hansestadt Stralsund. Dies gilt es Umzusetzen.

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP-Fraktion

TOP Ö 4.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.1
Baumaßnahme Hainholzstraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0096/2018

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0096/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Hainholzstraße wird bei der Erneuerung/ Neugestaltung als Fahrradstraße ausgestaltet. Durch ein Zusatzschild soll ersichtlich werden, dass auch anderen Verkehrsteilnehmern eine Nutzung erlaubt ist!

Beschluss-Nr.: 2018-VI-10-0902

Datum: 06.12.2018

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 4.1

Auszug aus der Niederschrift
über die 10. Sitzung der Bürgerschaft am 06.12.2018

Zu TOP : 9.1
Baumaßnahme Hainholzstraße
Einreicher: Ann Christin von Allwörden, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0096/2018
Frau von Allwörden begründet kurz den Antrag und verweist dabei auf das Klimaschutzteilkonzept. Diesem Konzept liegt ein Gutachten zugrunde, wonach empfohlen wird, die Hainholzstraße als Fahrradstraße zu bauen. Die Hainholzstraße ist eine Hauptachse zwischen der Altstadt und Knieper West. Prioritär soll die Straße dem Fahrradverkehr zur Verfügung stehen, jedoch soll auch der Kfz-Verkehr miteinbezogen werden. Frau von Allwörden wirbt dafür, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Haack beantragt für die Fraktion Bürger für Stralsund die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Suhr hält den Antrag für sinnvoll. Er gibt zu bedenken, dass die Straße als Nahverbindung sehr intensiv durch den Kfz-Verkehr genutzt werden könnte. Er erfragt von der Einreicherin, ob das Anbringen des Schildes „Anlieger frei“ als Alternative abgewogen wurde.

Frau von Allwörden teilt mit, dass diese Abwägung nicht vorgenommen wurde. Sie wiederholt, dass der Kfz-Verkehr bewusst nicht ausgeschlossen werden soll. Sie geht davon aus, dass der Fahrradverkehr nicht in dem Maße auftreten wird, so dass die Straße durch den Kfz-Verkehr mitgenutzt werden kann. Die Priorität liegt auf dem Fahrradfahrer, somit muss der Fahrzeugführer besondere Sorgfalt walten lassen. Sie erklärt für die CDU/FDP-Fraktion, einer Verweisung des Antrages zustimmen zu können.

Herr Miseler erklärt für die SPD-Fraktion, sich dem Verweisungsantrag anzuschließen.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages AN 0096/2018 in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0096/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Hainholzstraße wird bei der Erneuerung/ Neugestaltung als Fahrradstraße ausgestaltet. Durch ein Zusatzschild soll ersichtlich werden, dass auch anderen Verkehrsteilnehmern eine Nutzung erlaubt ist!

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-10-0902

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 11.12.2018

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund

Anträge
Vorlage Nr.: AN 0052/2018
öffentlich

Titel: zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung:	Fraktion BfS	Datum:	10.04.2018
Einreicher:	Fraktion Bürger für Stralsund		

Beratungsfolge	**Termin**	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Initiative der verschiedenen Akteure zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle in Stralsund, insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund zu unterstützen.

Begründung:

In Stralsund beabsichtigt ein großer Interessentenkreis die Errichtung und Betreibung einer Halle für den Beachvolleyball und ähnlichen. Da dieses nur mit Unterstützung des Landes bzw. des Landessportbundes möglich ist benötigen die Interessenten größtmögliche Unterstützung. Diese soll ihnen durch die Verwaltung gegeben werden. Vor Jahren führte die Unterstützung der Stadt zur Errichtung der noch heute hoch akzeptierten Kegelbahn.

Michael Philippen
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.9
zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2018

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0052/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Initiative der verschiedenen Akteure zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle in Stralsund, insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund zu unterstützen.

Beschluss-Nr.: 2018-VI-04-0777

Datum: 19.04.2018

Im Auftrag

Kuhn

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport am 29.05.2018

Zu TOP : 4.1
zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2018
Herr Tuttlies erläutert an Hand einer Präsentation, wie eine Beachvolleyballhalle aussehen könnte, wie die Idee entstanden ist und zeigt mögliche Standorte auf.

Er führt aus, dass die Hansestadt Stralsund über keine Halle mit den entsprechenden Abmaßen verfügt und auch nicht über die finanziellen Mittel, um eine städtische Anlage zu bauen. Dennoch ist die Hansestadt Stralsund bereit, die Initiatoren u.a. bei der Konzeptentwicklung zu unterstützen und bei der Beantragung von Fördermitteln behilflich zu sein. Für Vereine in Mecklenburg-Vorpommern besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Fördermittel für den Bau von Sportstätten zu beantragen.

Herr Tuttlies teilt mit, dass eine Traglufthalle denkbar wäre. Die anfallenden Kosten für diese liegen zwischen 100.000 EUR und 150.000 EUR. Zusätzlich sind ein Strom- und Gasanschluss notwendig. Die Traglufthalle ist vor Vandalismus zu schützen und sanitäre Anlagen sollen in der Nähe verfügbar sein. Es werden weiterhin Umkleideräume und ein Lagerraum für die Halle benötigt. Da auf den Sportanlagen der Hansestadt keine geeigneten Kapazitäten für eine Traglufthalle vorhanden sind, wäre eine Errichtung der Halle in der Nähe des Strandbades, am sogenannten Sportstrand, vorstellbar. Herr Tuttlies erläutert die Vor- und Nachteile des Standortes. Aus Sicht der Verwaltung macht es Sinn, das Projekt weiter an dem Standort zu verfolgen.

Frau Dibbern fragt nach, wie die Traglufthalle gehalten wird. Herr Tuttlies führt dazu aus, dass es keine Fundamente gibt, die Halle hält durch Verankerungen und Spannungen sich selbst. Weiterhin möchte Frau Dibbern wissen, wie und durch wen die Anlage sauber gehalten wird. Zu diesem Thema kann Herr Tuttlies noch keine Aussagen geben, da die Konzeptentwicklung noch am Anfang steht.

Frau Dr. Carstensen ist begeistert von der Beachvolleyballhalle. Sie teilt mit, dass die Verschmutzung und der Vandalismus von Jahr zu Jahr ansteigen und weist auf eine mögliche Videoüberwachung hin.

Frau Schüler möchte wissen, ob ein Verein gegründet werden muss. Herr Tuttlies erläutert dazu, dass die Fördermittel nur ein eingetragener Verein beantragen und erhalten kann. Die Vorstellung ist, dass sich mehrere Vereine zusammenschließen und die Beachvollballhalle gemeinsam betreiben.

Herr Hofmann spricht sich für eine Beachvolleyballhalle am vorgesehenen Standort aus. Er weist auf die vielseitige Nutzung der Halle hin.

Herr Philippen befürwortet ebenfalls die Errichtung einer Beachvolleyballhalle. Er weist darauf hin, dass mit dem Antrag verdeutlicht werden soll, dass die Bürgerschaft sich für die Errichtung einer Beachvolleyballhalle einsetzt und hinter dem Projekt steht.
Herr Tuttlies erläutert auf Nachfrage von Frau Schüler, dass die Nutzung der Halle nicht kostenlos sein wird. Da zum größten Teil die Betreibung der Halle für die Selbstnutzung der

Vereine in Stralsund angedacht ist, werden die Preise geringer ausfallen wie in vergleichbaren Beachvolleyballhallen z.B. in Berlin oder in Rostock.

Herr Schwarz schlägt vor, Vereine und Interessenten der Sportart in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport einzuladen. Außerdem empfiehlt er, ein Beachsportwochenende zu veranstalten, um diese Sportart in der Hansestadt Stralsund bekannter zu machen.

Herr Hofmann appelliert dafür, dass der Sport im Ausschuss an erster Stelle steht, ungeachtet dessen, welche Fraktion den Antrag zur Errichtung einer Beachvolleyballhalle gestellt hat und welche Anträge noch folgen werden.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Vorlage in der Ausschusssitzung im August 2018 erneut beraten wird.

für die Richtigkeit der Angaben: i. A. gez. Madlen Zicker

Stralsund, 30.08.2018

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 19.04.2018

Zu TOP : 9.9
zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2018
Herr Haack begründet den Antrag mit dem großen Interessenkreis dieser Sportart und der Schaffung von Trainingsmöglichkeiten in den Wintermonaten. Er betont, dass die Initiatoren bereits Unterstützung von der Hansestadt Stralsund erhalten. Als Vorbild führt er die Unterstützung des Keglerverbandes bei der Errichtung einer Kegelbahn durch die Hansestadt an.

Frau van Allwörden befürwortet die Errichtung entsprechender Trainingsmöglichkeiten. Sie schlägt vor, im Ausschuss ein Konzept zur erarbeiten, welches Kosten, Ausstattung und weitere Nutzungsmöglichkeiten beinhalten sollte und stellt folglich einen Verweisungsantrag in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Jungnickel beantragt, den Antrag zusätzlich in den Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport zu verweisen.

Der Präsident lässt über die Verweisung des Antrages wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0052/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung und Bildung, Hochschule, Kultur und Sport mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Initiative der verschiedenen Akteure zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle in Stralsund, insbesondere gegenüber der Landesregierung und dem Landessportbund zu unterstützen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-04-0777

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 27.04.2018

TOP Ö 4.2

Auszug aus der Niederschrift
über die 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
am 17.05.2018

Zu TOP : 4.3
zur Errichtung einer Beachvolleyball-Halle
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0052/2018
Herr Tuttlies erläutert an Hand einer Präsentation, wie eine Beachvolleyballhalle aussehen könnte, wie die Idee entstanden ist und zeigt mögliche Standorte auf.
Die Stadt verfügt über keine Halle mit den entsprechenden Abmaßen und auch nicht über die finanziellen Mittel, um eine städtische Anlage zu bauen.
Dennoch ist die Stadt bereit, die Initiatoren in verschiedenen Belangen zu unterstützen.
Denkbar wäre eine Traglufthalle. Die Kosten liegen zwischen 100.000 und 150.000€.
Zusätzlich sind ein Strom- und Gasanschluss notwendig. Außerdem sollte die Halle eingezäunt werden, um sie vor Vandalismus zu schützen und sanitäre Anlagen sollten in der Nähe sein. Weiter werden Umkleideräume und ein Lagerraum für die Halle benötigt.
Für Vereine besteht in Mecklenburg Vorpommern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Fördermittel für den Bau von Sportstätten zu beantragen.
Auf den Sportanlagen der Hansestadt sind keine geeigneten Kapazitäten für eine Traglufthalle vorhanden. Denkbar wäre eine Errichtung der Halle in der Nähe des Strandbades, am sogenannten Sportstrand.
Herr Tuttlies nennt die Vor- und Nachteile des Standortes.
Aus Sicht der Verwaltung macht es Sinn, das Projekt weiter zu verfolgen.
Auf die Frage von Herrn Lastovka, ob eine solche Halle an dem genannten Standort genehmigungsfähig ist, antwortet Herr Wohlgemuth, dass dies geprüft werden muss, bevor dazu eine Aussage getroffen werden kann.
Außerdem fragt Herr Lastovka, ob es eine solche Halle bereits an anderen Standorten in Deutschland gibt. Laut Herrn Tuttlies gibt es jeweils eine Halle in Neustrelitz und Hamburg, die öffentlich nutzbar ist. Weiter möchte Herr Lastovka wissen, ob geprüft wurde, ob die Halle auch zu anderen Zwecken bzw. anderen Zeiten genutzt werden kann. Dazu erklärt Herr Tuttlies, dass die Halle auch für Beachfussball, Beachhandball und Beachtennis geeignet wäre. Ob eine Auslastung der Halle erreicht werden kann, ist noch unklar.
Auf Nachfrage stellt Herr Tuttlies eine weitere Art von Halle vor, die ebenfalls in Frage kommen würde. Es handelt sich um eine Überdachung, die seitlich von Netzen umspannt ist und mit verschiedenen Bodenbelegen ausgestattet werden kann.

Herr Schulz schlägt vor, den Antrag zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen.
Die Ausschussmitglieder sprechen sich für die Verweisung des Antrages zur Beratung in den Fraktionen aus.

Die Vorlage wird in der Sitzung im August erneut im Ausschuss beraten.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 12.06.2018